

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbieber

vom 14.09.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 27 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.280,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 850,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium – entfällt - | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 76,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,50 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr - entfällt - | Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Bestattungsgebühren

Diese Gebühren sind bei der Kommunalgemeinde zu entrichten, die die Bestattung durchführt.

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Diese Gebühren sind bei der Kommunalgemeinde zu entrichten, die die Bestattung durchführt.

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 36,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 36,00 Euro |
| (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | Euro |
| (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | Euro |
| (8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | Euro |
| (9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | Euro |
| (10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | Euro |
| (11) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 22,00 Euro |
| (12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit | Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 33,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20. März 2007.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten entsprechend § 34,1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20. März 2007 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. August 2010 außer Kraft.

Das Presbyterium